

Freistellung des Grundstücks Dorf- straße 9 in der Gemeinde Klappholz


24860 Klappholz
Kreis Schleswig - Flensburg

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Bent Busch
Sascha Bock

Husum, März 2026

Im Auftrag von
Gemeinde Klappholz über Amt Südangeln
Toft 7
24860 Böklund

Projektname	SL_STN_Klappholz	
Projektnummer	26_2306-00	
Auftragnehmer		BioConsult SH GmbH & Co.KG Schobüller Str. 36 D - 25813 Husum Tel.: +49 (0)4841 77937-10 www.bioconsult-sh.de
Projektleitung	Sascha Bock	+49 (0)4841 77937-47
		s.boock@bioconsult-sh.de
Stellvertretung Projektleitung	Bent Busch	+49 (0)4841 77937-47
		b.busch@bioconsult-sh.de
Berichtserstellung	Sascha Bock	
Prüfung / Freigabe	12.03.2026	Version: 1_0
	Sascha Bock	s.boock@bioconsult-sh.de
Zitiervorschlag	BioConsult SH (2026): Freistellung eines Grundstücks in der Gemeinde Klappholz, Artenschutzrechtliche Stellungnahme	
Auftraggeber	Gemeinde Klappholz über Amt Südangeln Toft 7 24860 Böklund	

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND VORGEHENSWEISE.....	2
2	ERGEBNISSE	3
2.1.1	Fledermäuse	3
2.1.2	Vögel	3
2.1.3	Weitere Tierarten	3
3	FAZIT	6

Abbildung

Abb. 1.1	Grundstück Dorfstraße 9 in Klappholz (Quelle: Google Earth).	2
Abb. 2.1	Frontansicht des Hauptgebäudes (Foto: S. Bock; 11.03.2026).	4
Abb. 2.2	Blick in den Dachraum des Reetdachhauses (Foto: S. Bock; 11.03.2026)	4
Abb. 2.3	Das Innere des Reetdachhauses (Foto: S. Bock; 11.03.2026).	5
Abb. 2.4	Zierhecke auf dem Grundstück südlich des Gebäudes (Foto: S. Bock; 11.03.2026).	5

1 ANLASS UND VORGEHENSWEISE

Auf dem Grundstück Dorfstraße 9 in 24860 Klappholz (s. Abb. 1.1), soll ein altes Reetdachhaus, die aktuell noch in Betrieb befindliche Gastwirtschaft, abgebrochen und das Grundstück für Baumaßnahmen hergerichtet werden. BIOCONSULT SH GMBH & CO. KG wurde durch die GEMEINDE KLAPPHOLZ beauftragt, das geplante Vorhaben auf die Anliegen des Artenschutzes gemäß den geltenden Gesetzen zu überprüfen und das Eintreten von **Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG** zu verhindern. Dafür wurde das Grundstück sowie das betroffene Gebäude am 11.03.2026 begutachtet und artenschutzrechtlich bewertet. Der Schwerpunkt lag dabei auf den Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel, insbesondere der Gebäude- und Freibrüter. Darüber hinaus wurde das vorhandene Potenzial für andere Artengruppen wie z. B. Amphibien, Arthropoden oder weitere Säugetiere miterfasst.

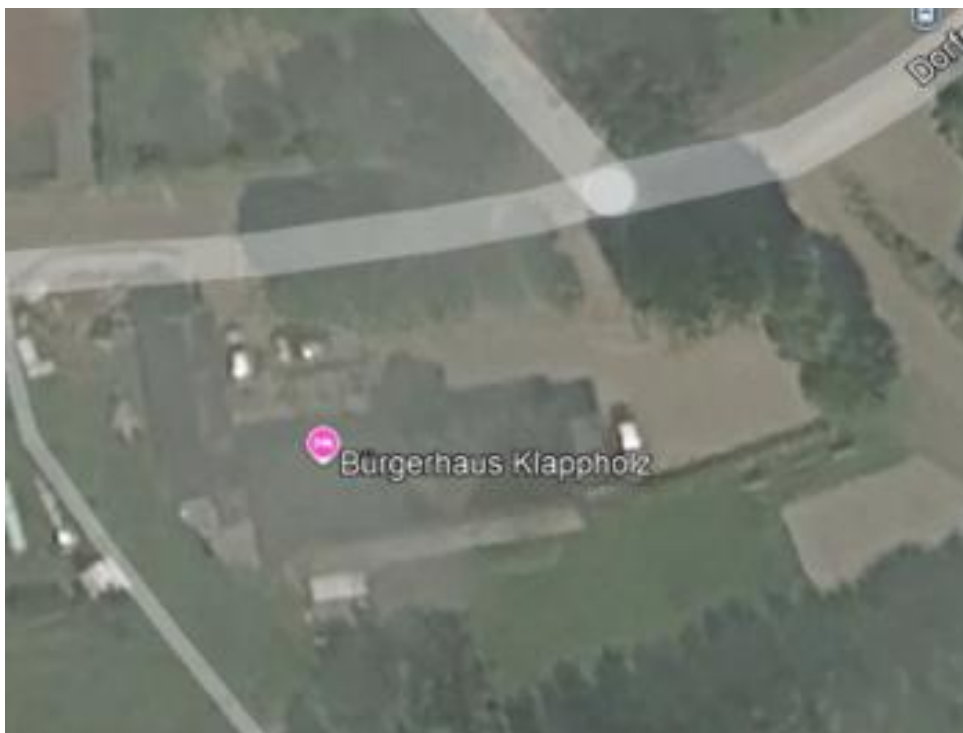


Abb. 1.1 Grundstück Dorfstraße 9 in Klappholz (Quelle: Google Earth).

2 ERGEBNISSE

Zu dem auf dem Grundstück befindlichen Reetdachhaus (Abb. 2.1; Abb. 2.2) kommt noch ein gemauerter Schuppen, welcher ebenfalls abgebrochen werden soll.

Das Haupthaus ist ein vor 1900 gebautes Steinhaus mit einem Reetdach. Das Reet liegt auf einer hölzernen Dachunterkonstruktion (Abb. 2.2). Das Gebäude besitzt keinen Keller und konnte komplett eingesehen und begutachtet werden. Zum Zeitpunkt der Begehung befand sich das Haus noch in der Nutzung und es konnten keine Öffnungen nach draußen festgestellt werden (Abb. 2.3). Alle Türen und Fenster waren intakt und verschlossen.

Der Schuppen befindet sich im Nordwesten des Grundstücks. Er besitzt ein mit Ziegeln gedecktes Dach. Der Schuppen ist in einem ordentlichen Zustand und konnte während der Begehung vollständig eingesehen werden. Auch hier fand zum Zeitpunkt der Begehung noch eine Nutzung statt und alle Fenster und Türen waren verschlossen.

Die auf dem Grundstück befindlichen Gehölze sind zum größten Teil bereits im letzten Winter entfernt worden, kleinere Ziersträucher und Hecken sollen ebenfalls mitentfernt werden (Abb. 2.4).

2.1.1 Fledermäuse

Weder im Außenbereich noch innerhalb der Gebäudes wurden Hinweise oder Spuren auf Besatz durch Fledermäuse festgestellt. Der Dachraum war außerdem im gesamten Gebäude mit Spinnweben verhangen, dies spricht ebenfalls gegen eine regelmäßige Fledermausnutzung.

Eine regelmäßige Nutzung, z. B. als Wochenstube, oder als Winterquartier, kann für die Gebäude ausgeschlossen werden. Jedoch ist eine gelegentliche Nutzung, insbesondere des Dachstuhls, als Tagversteck einzelner Individuen nicht gänzlich auszuschließen.

2.1.2 Vögel

Weder in den Gebäuden noch an den Außenwänden der Gebäude wurden Spuren oder Hinweise auf einen aktuellen oder ehemaligen Besatz durch Brutvögel festgestellt.

2.1.3 Weitere Tierarten

Hinweise oder Spuren auf weitere Tierarten konnten nicht festgestellt werden.



Abb. 2.1 Frontansicht des Hauptgebäudes (Foto: S. Bock; 11.03.2026).

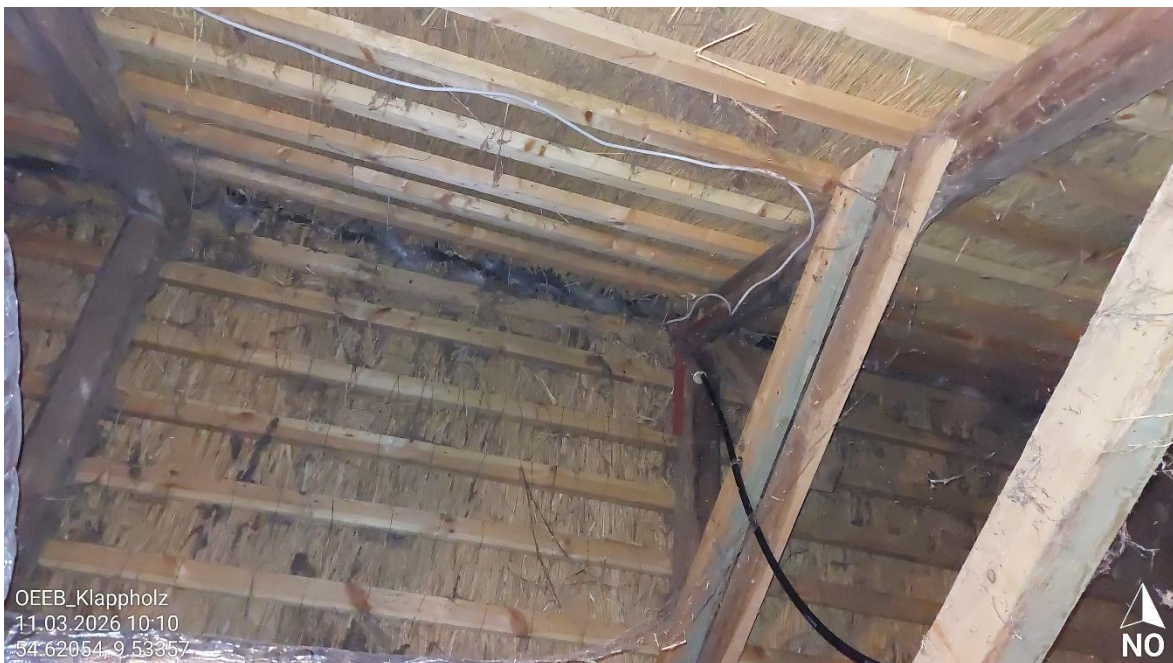


Abb. 2.2 Blick in den Dachraum des Reetdachhauses (Foto: S. Bock; 11.03.2026)



Abb. 2.3 Das Innere des Reetdachhauses (Foto: S. Bock; 11.03.2026).



Abb. 2.4 Zierhecke auf dem Grundstück südlich des Gebäudes (Foto: S. Bock; 11.03.2026).

3 FAZIT

Die Gebäude auf dem Grundstück Dorfstraße 9 in 24860 Klappholz, wurden am 11.03.2026 hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte in Bezug auf die geplante Grundstücksfreistellung begutachtet. Dabei wurde kein Besatz der Gebäude durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten festgestellt. Nach gutachterlicher Einschätzung ist der **Beginn der Abbrucharbeiten an Gebäudeteilen ab sofort** aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich. Da die Brutsaison 2026 noch nicht voll begonnen hat und weder Gebäude noch Hecken und Sträucher Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung durch Brutvögel zeigten, sollten diese möglichst zeitnah entfernt werden.

Sollten die Rodungs- oder Abbrucharbeiten nicht innerhalb von einer Woche begonnen werden, so sind die betroffenen Gebäude und Gehölzbereiche vor Beginn der Arbeiten erneut auf Besatz zu überprüfen, oder der Beginn der Arbeiten auf nach dem 30.09.2026 zu legen.

Aus gutachtlicher Sicht wäre ein Beginn der Abbruch- sowie Freistellungsarbeiten auf dem Grundstück ab dem 30.09. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres ohne artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Sollte der Beginn der Abbrucharbeiten länger als drei Jahre nach der Begehung stattfinden, so ist im Vorfeld eine erneute Begehung durchzuführen. Abbruchvorbereitende Arbeiten im Inneren des Hauses sind auch vor diesem Datum problemlos möglich. Werden diese Vorgaben eingehalten, ist das **Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG** auszuschließen.